

A. Zusammenfassung

I. Zusammenfassung des Organstreitverfahrens

Die Antragstellerin ist eine außerparlamentarische Partei, die bei den letzten drei Bundestagswahlen zwischen 0,5 % und 1,5 % der Zweitstimmen erhalten hat. Sie hat eine Stiftung als nahestehend im Sinne des Stiftungsfinanzierungsgesetzes anerkannt. Mit diesem Organstreitverfahren begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass Bundestag und Bundesrat ihr Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt haben.

1. Verletzung durch Beschlüsse zum Stiftungsfinanzierungsgesetz

Eine Verletzung besteht darin, dass der Bundestag und der Bundesrat dem Stiftungsfinanzierungsgesetz (StiftFinG) zugestimmt haben. Denn die Regelungen, die das StiftFinG trifft, verzerren den politischen Wettbewerb der Parteien, indem sie alle außerparlamentarischen Parteien von der Förderung ausschließen.

Zwar kann der Gesetzgeber die Förderung auf Stiftungen beschränken, die eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren. Die Regelung im StiftFinG, alle Parteien von der „Stiftungsberechtigung“ auszuschließen, die nicht in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten waren, beschränkt die Förderung aber nicht lediglich auf solche Stiftungen, sondern schließt auch Stiftungen aus, die sehr wohl eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren; der Gesetzgeber hat hier die Bedeutung und die durch das grundgesetzliche Demokratieprinzip geschützte Funktion der außerparlamentarischen Parteien für den öffentlichen und parlamentarischen Diskurs verkannt. Eine Untergrenze, ab wann Parteien „stiftungsberechtigt“ sind, kann nicht abstrakt gezogen werden, sondern muss anhand der politischen Wirklichkeit festgelegt werden. Die Antragstellerin hat in ihrer Antragsschrift die Wahlergebnisse seit 1949 ausgewertet und auf Grundlage der politischen Wirklichkeit einen konkreten Wert für eine Untergrenze ermittelt, nämlich kumulierte Zweitstimmenanteile in Höhe von 1,5 % bei den letzten drei Bundestagswahlen. Damit wäre zum einen jede Partei, die dreimal hintereinander ernsthaft (das heißt nach der Rechtsprechung des BVerfG mit einem Ergebnis von

jeweils über 0,5 % der Zweitstimmen) an der Bundestagswahl teilgenommen hat, „stiftungsberechtigt“. Zum anderen wären, da neue Parteien nicht benachteiligt werden dürfen, auch Parteien „stiftungsberechtigt“, die an weniger als drei Bundestagswahlen (ernsthaft) teilgenommen haben, aber dennoch bei der letzten Wahl oder kumuliert bei den letzten beiden Wahlen ein Ergebnis von 1,5 % erzielt haben (also entweder beim erstmaligen ernsthaften Wahlantritt ein Ergebnis von mindestens 1,5 % oder in zwei Wahlen zum Beispiel Ergebnisse von 0,5 % und 1,0 % erzielt haben).

Neben den Regelungen zur Förderberechtigung stellt die Verteilung der Zuschüsse unter Heranziehung der Ergebnisse der nahestehenden Partei bei den letzten vier Bundestagswahlen einen weiteren wettbewerbsrelevanten Eingriff dar. Neu auftretende oder erst in jüngerer Zeit erfolgreiche Parteien werden nur dann gleichbehandelt, wenn sich die Förderhöhe ausschließlich nach dem Ergebnis der letzten Wahl richtet.

Die einzelnen Wettbewerbsverzerrungen können nicht durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt werden: Der Ausschluss außerparlamentarischer Parteien beruht – wie oben ausgeführt – auf falschen Annahmen über deren verfassungsrechtlich geschützte Funktion; die Anknüpfung an die Ergebnisse der letzten vier Wahlen kann nicht mit dem Bedürfnis nach einer Finanzierungskonstanz auf Ebene der politischen Stiftungen gerechtfertigt werden, weil dieses Bedürfnis nicht durch die Verfassung legitimiert und nicht von einem Gewicht ist, das dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Waage halten kann.

2. Verletzung durch Beschlüsse zum Haushaltsgesetz

Die Antragsgegner haben das Recht auf Chancengleichheit auch durch ihre Beschlüsse zum Haushaltsgesetz 2024 (im Folgenden auch nur: Haushaltsgesetz) verletzt.

a) Zuschüsse an politische Stiftungen im Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz sieht zum einen Zuschüsse an politische Stiftungen (Globalmittel und projektgebundenen Zuwendungen) auf Grundlage des StiftFinG vor, obwohl das StiftFinG keine hinreichende gesetzliche Grundlage darstellt: Zum einen ist das StiftFinG selbst verfassungswidrig; dies schlägt auf das Haushaltsgesetz, soweit es an das StiftFinG anknüpft, durch. Zum anderen soll das StiftFinG zwar nach der

gesetzgeberischen Absicht die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für die Mittelzuwendungen bieten. Es ist aber insoweit inhaltlich unvollständig, weil es nicht alle Regelungen enthält, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen; insbesondere sind die absolute Höhe der Zuwendungen und die Verwendungszwecke im Stiftungsfinanzierungsgesetz nicht geregelt.

b) Zuschüsse an Jugendorganisationen der politischen Parteien im Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz sieht zum anderen Zuschüsse an Jugendorganisationen politischer Parteien vor. Indem der (Haushalts-)Gesetzgeber die Ausreichung dieser Mittel ermöglicht, ohne der Exekutive Vorgaben für deren Verteilung zu machen, greift er in den Wettbewerb politischer Parteien ein. Insbesondere werden diese Mittel (anders als die Zuwendungen an politische Stiftungen) auch teilweise direkt an die Parteien vergeben, nämlich dann, wenn die Jugendorganisation einer Partei rechtlich nicht unabhängig von dieser Partei organisiert ist. Es muss daher nicht festgestellt werden, dass Zuwendungen an Dritte in den Wettbewerb der politischen Parteien eingreifen.

Für die Höhe und die Verteilung dieser Zuschüsse gibt es keine gesetzliche Grundlage; § 83 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch enthält diesbezüglich keine Regelungen und ist insofern keine hinreichende Grundlage für diese Zuschüsse.

II. Zusammenfassung der Verfassungsbeschwerden

Die Verfassungsbeschwerden, die von der Antragstellerin als Partei und von natürlichen Personen erhoben werden, richten sich gegen das StiftFinG. Die Antragstellerin erhebt ihre Verfassungsbeschwerde neben dem eingeleiteten Organstreitverfahren aus verfahrensrechtlichen Gründen, etwa zur Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Beschwerdeführenden machen eine Verletzung ihrer Grundrechte auf Gleichheit der Wahl geltend. Unter anderem misst das StiftFinG, indem es unmittelbar an die Ergebnisse der Bundestagswahlen anknüpft, den Stimmen einen unterschiedlichen „monetären Erfolgswert“ zu. Dieser unterschiedliche monetäre Erfolgswert resultiert zum einen daraus, dass nach dem Stiftungsfinanzierungsgesetz nur Stimmen für

Parteien, die bei den beiden vorangegangenen Wahlen in Fraktionsstärke in den Bundestag eingezogen sind, monetäre Vorteile für diesen Parteien nahestehende Stiftungen begründen. Zum anderen beruht er darauf, dass Stimmen für Parteien, die bereits bei den vorangegangenen drei Bundestagswahlen angetreten sind, einen höheren Erfolgswert haben als Stimmen für erstmalig antretende Parteien; denn der Verteilungsschlüssel für die Zuwendungen an politische Parteien bemisst sich gemäß dem Stiftungsfinanzierungsgesetz nach den Ergebnissen der letzten vier Bundestagswahlen.

Die darin liegenden Ungleichbehandlungen greifen in das Recht auf Gleichheit der Wahl ein und sind nicht zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung unterliegt den gleichen Maßstäben wie die im Organstreitverfahren geltend gemachte Wettbewerbsverzerrung, sodass die Ungleichbehandlungen wie im Organstreitverfahren nicht gerechtfertigt werden können.